

## Catalog

Berufen bei Mitteilungspflicht.....	1
gescheiterte Verständigung.....	2
Verständigung und Zustimmung.....	3

gesetzlichen Verständigung nicht wirksam. Im Einzelfall mag dies ein Risiko sein, dass der Angeklagte zu tragen bereit ist. Daraus folgt aber keine (informelle) Verständigung an den Verfahrensvorschriften vorbei. Dass ein Gericht trotz des Scheiterns einer Verständigung und dennoch abgegebenem Geständnis eine Strafe verhängt, die sich im Rahmen des Verständigungsvorschlags bewegt, dürfte wenig überraschen, wenn sich sonst nichts mehr im Prozess getan hat.<sup>18</sup> Verlassen kann man sich darauf nicht; anstößig ist es ebenfalls nicht. Kommt es so, ist es jedenfalls kein Hinweis darauf, dass allein deshalb die Strafe schuldunangemessen wäre.<sup>19</sup>

Damit war die Initiative des Gerichts, den Verständigungsvorschlag zu unterbreiten, unangreifbar. Unerheblich ist, dass sich das Gericht am vorherigen Hauptverhandlungstag dazu nicht in der Lage gesehen hat. Dass sich dies geändert hat,<sup>20</sup> ist nicht zu beanstanden. Das Gericht war an seine vorherige Einschätzung nicht gebunden. Ob das Ins-Wort-Fallen ausreichend Anlass für eine Besorgnis der Befangenheit gegeben hat, ist unklar. In den Feststellungen heißt es: »... der Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft lehnte – nachdem die Vorsitzende seinen Wortbeitrag zuvor unterbrochen hatte – den Verständigungsvorschlag ab«. Einem Verteidiger würde man wohl raten, zunächst die Verhandlungsleitung nach § 238 Abs. 2 StPO als unzulässig zu beanstanden. Ohnehin hätte man einem Verteidiger empfohlen, eine ausreichend lange Unterbrechung zur Erörterung und ggf. Abfassung eines Ablehnungsgesuchs zu beantragen. Jedenfalls wäre es dem Staatsanwalt zuzumuten gewesen, bereits nach der Hauptverhandlung mit dem Entwurf des Antrags zu beginnen, um dann bei Freigabe durch den Behördenleiter umgehend handlungsfähig zu sein. Zumal er plante, am nächsten Tag zunächst einer anderen Hauptverhandlung beizuwohnen. So hätte er vermeiden können, mit der Unverzüglichkeit in die Bredouille zu geraten.

**V. Fazit.** Am Ende lässt einen die Lektüre des Urteils etwas ratlos zurück. Eine neue Epoche des Ablehnungsverfahrens soll erkennbar nicht eingeleitet werden. Die wohlwollende Prüfung des *Senats* hätte sich so mancher Angeklagter in der Vergangenheit gewünscht. Ist das Urteil ein Skandal, weil es offensichtlich andere Maßstäbe an den Ablehnungsantrag der Staatsanwaltschaft stellt? Vielleicht. Die Tendenz ist für sich genommen dennoch begrüßenswert. Der blasse Eindruck verbleibt aber, dass es weniger um eine behutsame Reform des Befangenheitsrechts ging, als um ein Warnsignal an die Tatrichter, nicht mit dem Feuer der Verständigung zu spielen. Dass sich kein Wort zur etwaigen Begründetheit des Ablehnungsantrags findet, stimmt mich zuversichtlich, dass das Verhalten aller bei der einseitig gescheiterten Verständigung Beteiligter nicht zu beanstanden war.

Rechtsanwalt Prof. Dr. *Michael Tsambikakis*, Köln.

## Beruhens bei Verstoß gegen Mitteilungspflicht

StPO § 243 Abs. 4 S. 1

**1. Bei einem Verstoß gegen die Mitteilungspflicht des § 243 Abs. 4 S. 1 StPO ist bei Zugrundelegung der von der herkömmlichen Dogmatik des Beruhens (§ 337 Abs. 1 StPO) abweichenden Rechtsprechung des BVerfG im Sinne eines**

**um normative Aspekte angereicherten Beruhensbegriffs regelmäßig davon auszugehen, dass das Urteil auf diesem Verfahrensfehler beruht.**

**2. Das Beruhen eines Urteils auf einer Verletzung der Mitteilungspflicht kann indes ausnahmsweise auch bei Zugrundelegung des normativen Beruhensbegriffs im Einzelfall zu verneinen sein.** Dies gilt dann, wenn der Mitteilungsmangel sich nicht in entscheidungserheblicher Weise auf das Prozessverhalten des Angeklagten ausgewirkt haben kann sowie mit Blick auf die Kontrollfunktion der Mitteilungspflicht der Inhalt der geführten Gespräche zweifelsfrei feststeht und sicher ausgeschlossen werden kann, dass diese auf die Herbeiführung einer gesetzwidrigen Absprache gerichtet waren. Zu berücksichtigen sind dabei insbesondere die Schwere des Verstoßes und die Art der in der Hauptverhandlung nicht mitgeteilten Gesprächsinhalte. Auch dass der Angeklagte umfassend über die außerhalb der Hauptverhandlung geführten Gespräche informiert war, kann ein zu berücksichtigender Gesichtspunkt sein.

**3. Die Unterrichtung des Angeklagten durch seinen Verteidiger über den Inhalt der Verständigungsgespräche vermag die Mitteilung durch das Gericht in der Hauptverhandlung jedoch grundsätzlich nicht zu ersetzen.** Richterliche und nichtrichterliche Mitteilungen sind nicht von identischer Qualität; der Strafprozessordnung liegt an verschiedenen Stellen die Wertung zugrunde, dass Authentizität, Vollständigkeit und Verständlichkeit einer Mitteilung oder Beherrschung nur durch richterliches Handeln verbürgt sind.

BGH, Urt. v. 15.05.2025 – 1 StR 481/24 (LG Aachen)

Anm. d. Red.: Vgl. auch BVerfG StV 2013, 353; 2020, 357; NSStZ 2015, 1235; StV-S 2024, 57.

## Verteidigererklärung und Beweiswürdigung

StPO §§ 243 Abs. 5 S. 2, 261

**1. Die Vernehmung eines Angeklagten zur Sache nach § 243 Abs. 5 S. 2 StPO unter Verweis auf § 136 Abs. 2 StPO erfolgt grundsätzlich mündlich und kann nicht durch die Verlesung einer Erklärung des Angeklagten durch das Gericht ersetzt werden.**

**2. An einer am Wortlaut der Verteidigererklärung ausgerichteten »Richtigkeitskontrolle« ist das Revisionsgericht wegen des Verbots der Rekonstruktion der Hauptverhandlung**

<sup>18</sup> Die Äußerung des Vorsitzenden nach einer von der Staatsanwaltschaft abgelehnten Verständigung, dass »die Kammer grundsätzlich dazu steht, was sie gesagt hat«, begründete ebenfalls keine Ablehnung wegen der Besorgnis der Befangenheit durch den Staatsanwalt, vgl. BGH StV 2011, 453 (454): »[...] gibt keinen Anlass, an der Unvoreingenommenheit der Strafkammer zu zweifeln«.

<sup>19</sup> BGH StV 2025, 446 – 5. *Strafsenat* – der zurecht darauf hinweist, dass der Angeklagte, der auf einen einseitig gescheiterten Verständigungsvorschlag hin gestellt, nicht den Schutz des § 257c Abs. 4 S. 3 StPO genießt und mit einer Verwertung des Geständnisses auch bei einer höheren Strafe rechnen muss. S.a. LR-StPO/Nicknig (Fn. 7), § 24 Rn. 65.

<sup>20</sup> Im Übrigen hat sich die Prognose eher zu Lasten der Angeklagten geändert, wenn es die Kammer am vorherigen Verhandlungstag u.a. wegen der geringen Verurteilungswahrscheinlichkeit noch abgelehnt hatte einen Verständigungsvorschlag zu unterbreiten. Der Fall ist ein gutes Beispiel dafür, wie der Einstieg in Verständigungsgespräche für den Angeklagten meist den endgültigen Abschied von einem Freispruch bedeutet.

an das Zustandekommen des Beschl. v. 10.05.2023 zu haben. Eine Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens konnte die JugK, die in der Besetzung mit zwei Berufsrichtern verhandelt hat, in der Hauptverhandlung nicht nachholen (BGH, Urt. v. 25.02.2010 – 4 StR 596/09, juris Rn. 11 f.; Beschl. v. 29.09.2011 – 3 StR 280/11, NStZ 2012, 225 [226]).

[6] b) Das Fehlen eines Eröffnungsbeschl. stellt ein in der Revisionsinstanz nicht mehr behebbares Verfahrenshindernis dar, das die Einstellung des gerichtlichen Verfahrens, gem. § 467 Abs. 1 StPO auf Kosten der Staatskasse, zur Folge hat (BGH, Urt. v. 14.05.1957 – 5 StR 145/57, BGHSt 10, 278 [279]; Beschl. v. 29.09.2011 a.a.O.; v. 18.07.2019 – 4 StR 310/19, juris Rn. 3 [= StV 2019, 799 [Ls]]). Zur Klarstellung hebt der Senat das angegriffene Urt. mit den Feststellungen auf (vgl. BGH, Beschl. v. 29.09.2011 a.a.O.; v. 13.03.2014 – 2 StR 516/13, juris Rn. 4; v. 06.06.2023 a.a.O. S. 254).

[7] 2. Die Einstellung des Verfahrens und die Aufhebung des Urt. sind gem. § 357 StPO auf den Mitangekl. S. zu erstrecken. Diese Vorschrift ist auch dann anzuwenden, wenn ein Urt. wegen Fehlens einer von Amts wegen zu beachtenden Verfahrensvorschrift aufgehoben wird (BGH, Beschl. v. 16.09.1971 – 1 StR 284/71, BGHSt 24, 208 [210 f.]; v. 11.01.2011 – 3 StR 484/10, NStZ-RR 2011, 150 [151] [= StV 2011, 457]; v. 14.07.2016 – 2 StR 514/15, NStZ 2017, 55 [56] [= StV 2017, 786]; KK-StPO/Gericke, 9. Aufl. 2023, § 357 Rn. 2 und 7).

[8] 3. Die Einstellung des Verfahrens zieht nicht die Aufhebung des Haftbefehls gegen den Angekl. I. durch den Senat gem. § 126 Abs. 3, § 120 Abs. 1 S. 1 und 2 Var. 3 StPO nach sich. Sie hat ihrer sachlichen Bedeutung nach nur vorläufigen Charakter (BGH, Beschl. v. 29.09.2011 a.a.O. Rn. 11; v. 18.07.2019 – 4 StR 310/19, juris Rn. 5 [= StV 2019, 799 [Ls]]). Insoweit erforderliche richterliche Entscheidungen bleiben dem Tatrichter überlassen.

[9] 4. Da keine das gesamte Verfahren endgültig abschließende Entscheidung i.S.d. § 2 Abs. 1 StrEG vorliegt, bedarf es derzeit auch keiner Entscheidung über eine etwaige Entschädigung für erlittene Strafverfolgungsmaßnahmen (vgl. BGH, Beschl. v. 22.06.1994 – 3 StR 457/93, NJW 1994, 2966; v. 29.09.2011 a.a.O. Rn. 12; MüKo-StPO/Kunz, 2018, § 2 StrEG Rn. 22).

## Zeugenvernehmung eines früheren Mitangeklagten

StPO § 244 Abs. 2

1. Zwar wird die gerichtliche Aufklärungspflicht (§ 244 Abs. 2 StPO) regelmäßig nicht verletzt, wenn ein früherer Mitangeklagter nach Verfahrensabtrennung nicht nochmals als Zeuge zum Thema seiner ehemaligen Aussage gehört wird. Aber ein Beweisantrag kann nach einem solchen Wechsel der Verfahrensrolle grundsätzlich nicht mit der Begründung abgelehnt werden, dass der Zeuge bereits früher als Mitangeklagter ausgesagt habe und der Antrag deshalb auf die bloße Wiederholung der Beweisaufnahme gerichtet sei.

2. Aus der unterschiedlichen Verfahrensrolle können sich gerade im Hinblick auf unterschiedliche Anforderungen an die Wahrheitspflicht Anhaltspunkte für eine unterschiedliche Bewertung ergeben. Die Aussage eines zu wahrheitsgemäßen Angaben verpflichteten und hierüber belehrten

Zeugen kann einen anderen Inhalt und auch einen anderen Beweiswert haben als die Einlassung eines Angeklagten; deshalb handelt es sich nicht um eine bloße Wiederholung eines schon erhobenen Beweises.

BGH, Beschl. v. 15.01.2025 – 5 StR 694/24 (LG Hamburg)

Anm. d. Red.: Vgl. auch BGH NStZ 1981, 487; StV 1983, 358.

## Gescheiterte Verständigung

StPO §§ 257c, 136a

Hält sich die durch ein Gericht verhängte Strafe i.R.e. Verständigungsvorschlages, dem die Staatsanwaltschaft nicht zugestimmt hat, so deutet allein dieser Umstand nicht darauf hin, dass das Gericht nach durchgeführter Hauptverhandlung keine schuldangemessene Strafe bestimmt, sondern lediglich eine vorherige Zusage eingehalten hat.

BGH, Urt. v. 12.03.2025 – 5 StR 576/24 (LG Görlitz)

Aus den Gründen: [1] Das LG hat den Angekl. wegen schweren sexuellen Missbrauchs von Kindern in zwei Fällen, jew. in Tateinheit mit schwerem sexuellem Missbrauch einer widerstandsunfähigen Person und sexuellem Missbrauch von Schutzbefohlenen, wegen schweren sexuellen Missbrauchs einer widerstands-unfähigen Person, wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern in Tateinheit mit sexuellem Missbrauch von Schutzbefohlenen in neun Fällen, davon in einem Fall in Tateinheit mit sexuellem Übergriff, und wegen Besitzes kinderpornographischer Schriften in drei tateinheitlichen Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 4 J. verurteilt. Hiergegen wendet sich die Revision der StA mit Verfahrensbeanstandungen und der Rüge der Verletzung materiellen Rechts, während der Angekl. sein Rechtsmittel auf die Sachrüge stützt. Beide Revisionen bleiben ohne Erfolg.

[2] I. Nach den Feststellungen des LG beging der Angekl. im Zeitraum zwischen April 2010 und November 2020 eine Reihe von Sexualstraftaten zum Nachteil seiner Tochter, der am 17.04.2008 geborenen Nebenkl. [wird ausgeführt].

[5] III. Die Revision der StA bleibt ebenfalls ohne Erfolg.

[6] 1. Die Verfahrensrügen dringen nicht durch.

[7] a) Ihnen liegt das folgende Verfahrensgeschehen zugrunde:

[8] Die Hauptverhandlung wurde am ersten Verhandlungstag (14.06.2024) nach Belehrung des Angekl. über sein Schweigerecht auf Anregung des Verteidigers unterbrochen, um ein »Rechtsgespräch« zu führen. Dort erklärte der Vors., dass es der StrK in diesem frühen Stadium der Hauptverhandlung schwerfalle, sich zur Straferwartung zu äußern. Daher schlage er vor, dass sich zunächst Verteidigung und Anklage über die Aussichten auf eine Verständigung ins Benehmen setzen sollten. Im weiteren Verlauf äußerte die Sitzungsvertreterin der StA unter Nennung von Einzelstrafen, dass sie eine Gesamtfreiheitsstrafe von 6 J., im Falle eines Geständnisses eine solche von 5 J. 6 M. für angemessen halte. Der Verteidiger erwiderte, er erwarte in Fall eines Geständnisses eine Gesamtfreiheitsstrafe von 3 J. bis zu 3 J. 10 M.

[9] Die richterlichen Mitglieder der StrK sahen nun – laut einem seitens des Gerichts nach dem Gespräch gefertigten Vermerk – die Gefahr, der Angekl. könne ein Schweigen der StrK dahin deuten, dass auch diese die Strafvorstellung der StA für angemessen erachte, obwohl sie vielleicht eine geringere Strafvorstellung habe. Nach Prüfung in geheimer Beratung wurde seitens der StrK sodann geäußert, dass sie im Falle eines Geständnisses, welches den Verzicht auf die Anhörung der Nebenkl. ermögliche, eine Gesamtfreiheitsstrafe von 4 J. für angemessen erachte. Dazu wurde auf zwei nach Ansicht

ein (vgl. BGH, Urt. v. 15.9.1999 – 1 StR 286/99, BGHSt 45, 188; LR/Becker, StPO, 27. Aufl., § 247a Rn 4), tangiert jedoch weder das Anwesenheitsrecht und die Anwesenheitspflicht des Angekl noch die Öffentlichkeit der Hauptverhandlung. Ein dabei unterlaufender Verfahrensfehler führt – anders als bei §§ 172, 174 GVG (§ 338 Nr. 6 StPO) und bei § 247 StPO (§ 338 Nr. 5 StPO) – auch zu keinem absoluten Revisionsgrund. Der Gesetzgeber hat die Anordnung einer Videovernehmung nach § 247a Abs. 1 S. 2 StPO sogar als unanfechtbar ausgestaltet, um Verfahrensverzögerungen und Unsicherheiten im Prozess zu vermeiden (BT-Drucks 13/7165, S. 10; BT-Drucks 17/12418, S. 16; zu verbleibenden Rügemöglichkeiten siehe aber BGH, Beschl. v. 20.9.2016 – 3 StR 84/16, NJW 2017, 181). Auch kann durch die nachträgliche Verkündung der Anordnung das Versäumnis eines vorherigen Beschlusses geheilt werden (BGH, Beschl. v. 14.8.2019 – 5 StR 228/19, BGHR StPO § 247a Gerichtsbeschluss 1).

Schon diese Unterschiede in der Eingriffsintensität und der prozessualen Wirkung einer Anordnung nach § 247a Abs. 1 S. 1 StPO erfordern es nicht, die für Maßnahmen nach §§ 171b f. GVG und § 247 StPO gebotene, strenger formalisierte Handhabung zu übertragen. Hinzu kommt, dass schon aus der Natur einer Entscheidung nach § 247a Abs. 1 S. 1 StPO zugleich eine zeitliche Begrenzung ihrer Wirkung folgt: Über die Vernehmung dieses Zeugen und der damit verbundenen Einführung seiner Aussage in die Hauptverhandlung hinaus entfaltet die Anordnung der audiovisuellen Übertragung keine Wirkung. Eine Entfernung des Angekl oder ein Ausschluss der Öffentlichkeit besteht dagegen fort, bis dies durch das Gericht revidiert wird, was die Notwendigkeit einer zeitlichen Begrenzung schon bei ihrer Anordnung unterstreicht. ...

StPO § 257c Abs. 3 S. 4

**Eine wirksame Verständigung setzt die Zustimmung des Angeklagten voraus (Red).**

BGH, Beschl. v. 26.2.2025 – 2 StR 214/24 (LG Gera)

Das LG hat die Angekl „der gewerbsmäßigen unerlaubten Abgabe von Betäubungsmitteln ... [u.a.] schuldig gesprochen und zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von sechs Jahren verurteilt. ...

1. Die zulässig erhobene Rüge der Verletzung von § 257c Abs. 3 S. 4 StPO ist begründet.

a) Der Rüge liegt folgendes **Verfahrensgeschehen** zugrunde: In der Hauptverhandlung vom 16.10.2023 unterbreitete der Vorsitzende unter Bezugnahme auf zuvor geführte Rechtsgespräche mit den Verfahrensbeteiligten einen Verständigungsvorschlag, der entsprechend protokolliert wurde. In den folgenden Hauptverhandlungsterminen vom 23. und 27.10.2023 gaben die Verteidiger der Angekl eine Erklärung und für sie eine Einlassung zur Sache ab, die sie bestätigte und sich auf Nachfrage weiter zur Sache äußerte. Die Angekl hatte **weder** dem

Verständigungsvorschlag der Strafkammer zugestimmt noch war sie gem. § 257c Abs. 5 StPO belehrt worden. Das LG ist von einer wirksamen Verständigung gem. § 257c StPO entsprechend seinem Vorschlag vom 16.10.2023 ausgegangen.

b) Es liegt ein **Verstoß** gegen § 257c Abs. 3 S. 4 StPO vor. Wegen der fehlenden Zustimmung der Angekl zum Vorschlag des Gerichts ist keine wirksame Verständigung zustande gekommen.

Gem. § 257c Abs. 1 S. 1 StPO kommt eine Verständigung in der Hauptverhandlung zustande, **wenn das Gericht ankündigt, wie die Verständigung aussehen könnte (§ 257c Abs. 3 S. 1 StPO), und wenn der Angekl sowie die StA zustimmen (§ 257c Abs. 3 S. 4 StPO).** Eine solche Zustimmung bewirkt das formwirksame Zustandekommen der Verständigung. Sie ist als **gestaltende Prozessklärung unanfechtbar und unwiderruflich** (BGH, Beschl. v. 23.7.2019 – 1 StR 169/19, StraFo 2019, 467 f. m.w.N.). Die **Zustimmung zum Verständigungsvorschlag muss deshalb – nicht zuletzt wegen der Bindungswirkung – ausdrücklich erfolgen.** Eine nur konkludente Erklärung des Angekl reicht nicht aus (vgl. BGH a.a.O. m.w.N.). Ein solcher Ablauf hat nach dem durch das Protokoll der Hauptverhandlung belegten Vortrag der Beschwerdeführerin nicht stattgefunden. Die für das Zustandekommen der Verständigung notwendige Zustimmungserklärung der Angekl ist nicht abgegeben worden. Es kommt hier deshalb auch nicht mehr darauf an, dass die zulässig erhobene Rüge der Verletzung des § 257c Abs. 5 StPO ebenfalls Erfolg gehabt hätte.

c) Das Geständnis der Angekl kann durch das rechtsfehlerhafte Verfahren zur Verständigung **beeinflusst sein.** Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass das Urteil – wegen der in den Urteilsfeststellungen dargestellten engen Zusammenhänge zwischen allen verfahrensgegenständlichen Taten – i.S.d. § 337 StPO vollumfänglich auf dem Verfahrensfehler beruht, denn das Gericht hat der von der Angekl gebilligten Verteidigererklärung und den von ihr selbst auf Vorhalte oder Befragungen abgegebenen Erklärungen erhebliche Bedeutung für die Beweiswürdigung beigemessen und dies umfassend begründet. ...

StPO § 301 Abs. 2

**1. Der Rechtsmittelverzicht beinhaltet auch die Rücknahme des Rechtsmittels.**

**2. Die Rücknahme eines Rechtsmittels kann grundsätzlich nicht mehr widerrufen, wegen Irrtums angefochten oder sonst zurückgenommen werden (Ls).**

OLG Zweibrücken, Beschl. v. 29.7.2025 – 1 ORbs 2 SsBs 13/25 (AG Bad Dürkheim)

I. Das AG hat den Betroffenen in der Hauptverhandlung vom 13.1.2025 wegen vorsätzlichen Überschreitens der zulässigen Höchstgeschwindigkeit ... zu einer Geldbuße ... verurteilt und – unter Anwendung von § 25 Abs. 2a StVG – ein Fahr-